

Michael Halmich

Jurist und Ethikberater im Gesundheitswesen

Sterbeverfügungsgesetz – Rechtlicher Rahmen zum assistierten Suizid und die Rolle der Gutachter

Entscheidungsfähig; erwachsen und krank; Krankheitsvarianten; Aufklärung und Dokumentation. Seit 1. 1. 2022 gilt in Österreich das Sterbeverfügungsgesetz. Es regelt, unter welchen Umständen Sterbewillige ein letales Präparat bei Apotheken beziehen dürfen und wie Unterstützern Straffreiheit zugesichert werden kann. Im Rahmen der Errichtung einer Sterbeverfügung sind auch Ärzte auf freiwilliger Basis begutachtend tätig. Dabei haben sie einiges zu beachten.

Einleitung

In Österreich wird die Begleitung von Sterbenden und der Umgang mit dem Lebensende seit mehr als 20 Jahren auf politischer Ebene diskutiert. Im Kern geht es dabei um Sterbebegleitung und Palliativmedizin, aber auch um ein selbstbestimmtes Sterben. Die Regierungsparteien waren diesbezüglich zurückhaltend und haben die gesetzlichen Rahmenbedingungen – allen voran das absolute Verbot der Suizidassistenten – unverändert beibehalten. Dies steht auch im Einklang mit der europäischen Menschenrechtskonvention.

Hinweis:

Mangels Konsenses in den Konventionsstaaten hat der nationale Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum. Sowohl die Ermöglichung als auch ein Verbot von Sterbehilfe und Suizidassistenten ist innerhalb des rechtlichen Rahmens vertretbar.

2019 wandten sich vier Antragsteller an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) und beschwerten sich u.a. gegen das Verbot der Suizidbeihilfe. Mit Erfolg.

Im Dezember 2020 verkündete der VfGH, dass mit Ende 2021 das Verbot der Suizidassistenten aufgehoben wird und der Gesetzgeber zum Schutz vor Missbrauch ein Prozedere festlegen soll, wer unter welchen Voraussetzungen Suizidassistenten in Anspruch nehmen darf.

Sterbeverfügungsgesetz (StVfG)¹

Neben dem StVfG wurde auch ein Hospiz- und Palliativfondsgesetz erlassen, um diese Art der Versorgung in eine Regelfinanzierung zu überführen.

Das StVfG regelt die Voraussetzungen und die Wirksamkeit von Sterbeverfügungen zum Nachweis eines dauerhaften, freien

und selbstbestimmten Entschlusses zur Selbsttötung. Damit Sterbewillige diesen Nachweis erbringen können, wurde ein strenges Prozedere vorgegeben:

- zweifache ärztliche Beratung und Begutachtung,
- psychiatrische/psychologische Abklärung im Bedarfsfall,
- juristische Beratung,
- Errichtung der Sterbeverfügung (mit zwölf Wochen Wartefrist) und
- Abgabe des letalen Präparats durch öffentliche Apotheken.

Zudem wurde im StVfG festgelegt, dass jede Form der Mitwirkung nur auf freiwilliger Basis erfolgen darf.

Weiters gibt es ein Verbot, Personen/ Institutionen zu benachteiligen, die, in welcher Form auch immer, an einer Suizidassistenten mitwirken.

Wer darf Suizidassistenten in Anspruch nehmen?

Das StVfG regelt eindeutig, wer berechtigt ist, eine Sterbeverfügung zu errichten. Es handelt sich um

- entscheidungsfähige,
- erwachsene und
- kranke Menschen.

Sohin sind sowohl Kinder als auch völlig gesunde Menschen jedenfalls ausgeschlossen.

Eine Sterbeverfügung kann nur höchstpersönlich errichtet werden, sodass eine Vertretung (z.B. durch einen Erwachsenenvertreter) ausgeschlossen ist.

In einer Sterbeverfügung ist der Entschluss der sterbewilligen Person festzuhalten, ihr Leben selbst zu beenden. Sie hat auch die ausdrückliche Erklärung zu enthalten, dass dieser Entschluss frei und selbstbestimmt nach ausführlicher ärztlicher und juristischer Aufklärung gefasst wurde.

Entscheidungsfähigkeit

Die sterbewillige Person muss sowohl im Zeitpunkt der ärztlichen Aufklärung als auch im Zeitpunkt der Errichtung der Sterbeverfügung (beim Juristen) volljährig und entscheidungsfähig sein. Die Entscheidungsfähigkeit muss zweifelsfrei gegeben sein.

Entscheidungsfähigkeit ist gegeben, wenn die sterbewillige Person die Bedeutung und die Folgen ihres Handelns verstehen, ihren Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann.²

Der Entschluss der sterbewilligen Person, ihr Leben zu beenden, muss frei und selbstbestimmt, insb. frei von Irrtum, List, Täuschung, physischem oder psychischem Zwang und Beeinflussung durch Dritte gefasst werden.

Dies ist ärztlich festzustellen und zu bestätigen.

Hinweis:

Im Zweifel darf die Bestätigung nicht ausgestellt werden.

Wenn sich im Rahmen der ärztlichen Aufklärung ein Hinweis darauf ergibt, dass bei der sterbewilligen Person eine krankheitswertige psychische Störung vorliegt, deren Folge der Wunsch zur Beendigung ihres Lebens sein könnte, ist vor der ärztlichen Bestätigung eine Abklärung dieser Störung einschließlich einer Beratung durch einen Facharzt für Psychiatrie oder einen klinischen Psychologen zu veranlassen.

Folgende Fragen bieten bei der Einschätzung der Entscheidungsfähigkeit sowie der Beurteilung eines freien und selbstbestimmten Entschlusses zur Selbsttötung (v.a. bei Hinweis auf eine psychische Störung) eine Hilfestellung:

¹ Sterbeverfügungsgesetz (StVfG) BGBl. I 2021/242. ² § 24 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.

- Seit wann besteht der Suizidwunsch?
- Wann wurde der Entschluss zum Suizid gefasst?
- Was war für den Entschluss ausschlaggebend?
- Wie ist der aktuelle psychische Zustand? Einschränkungen der Kognition? Ausreichender Realitätsbezug?
- Gibt es positive Aspekte im Leben? Können diese benannt werden oder ist alles negativ?
- Gab es jüngst Veränderungen im psychischen Zustand?
- Welche Versuche zur Linderung des Leids wurden unternommen?
- Gab es Suizidversuche in der Vergangenheit?

Die errichtenden Juristen haben die Entscheidungsfähigkeit nicht umfassend zu überprüfen, sondern bloß zu bestätigen, dass die Entscheidungsfähigkeit der sterbewilligen Person ärztlich bestätigt wurde und kein Hinweis darauf vorliegt, dass sie im Zeitpunkt der Errichtung beeinträchtigt ist.

Krankheitsvarianten

Im StVfG ist festgelegt, dass eine Sterbeverfügung nur eine Person errichten kann, die

- an einer unheilbaren, zum Tod führenden Krankheit oder
- an einer schweren, dauerhaften Krankheit mit anhaltenden Symptomen leidet, deren Folgen die betroffene Person in ihrer gesamten Lebensführung dauerhaft beeinträchtigen, wobei die Krankheit einen für die betroffene Person nicht anders abwendbaren Leidenszustand mit sich bringt.

Der verwendete Begriff der „Krankheit“ ist nach den Gesetzesmaterialien als ein regelwidriger Körper- oder Geisteszustand zu verstehen, der eine Krankenbehandlung notwendig macht. Krankheit ist als Störung der Lebensvorgänge in Organen oder im gesamten Organismus mit der Folge von subjektiv empfundenen und/oder objektiv feststellbaren körperlichen, geistigen oder seelischen Veränderungen zu definieren und umfasst auch Unfallfolgen.

Bei den Krankheitsvarianten wird im Gesetz nicht zwischen somatischer und psychischer Erkrankung unterschieden, sodass jede zum Tod führende oder schwere Krankheit dem Grunde nach ausreicht. Sohin sind entscheidungsfähige Personen mit psychischer Erkrankung nicht per se von der Errichtung einer Sterbeverfügung ausgeschlossen. Bei diesen Personen ist aber ei-

ne strenge Prüfung der Kriterien erforderlich und es bedarf im Anlassfall einer psychiatrischen/psychologischen Abklärung.

Psychiatrische Fachwelt

In der psychiatrischen Fachwelt ist die Meinung verfestigt, dass bestimmte psychisch kranke Menschen durchaus eine rationale und selbstbestimmte Entscheidung im Hinblick auf die eigene Lebensbeendigung treffen können.³

Auch Reinhard Haller, bekannter psychiatrischer Gerichtssachverständiger, meint in seinem Lehrbuch dazu: „Die noch vor wenigen Jahren gültige Aussage, dass Selbstmord immer Krankheit sei, kann in dieser Form heute nicht mehr vertreten werden.“⁴

Aber Psychiater (wie z.B. Thomas Kapitany vom Wiener Kriseninterventionszentrum) warnen: „In diesem Zusammenhang darf aber nicht verschwiegen werden, dass eine hohe Zahl der Suizidenten psychisch krank ist bzw. psychische Symptome aufweist (bis zu 90%) und dass ein Suizidwunsch von psychisch kranken Menschen vielfach ambivalent verläuft und nicht immer verfestigt ist.“⁵

Ärztliche Aufklärung/Begutachtung

Wenn Ärzte sich freiwillig dazu bereit erklären, im Rahmen der Errichtung einer Sterbeverfügung aufklärend bzw. begutachtend tätig zu sein, so ist ein konkretes Prozedere in § 7 StVfG festgelegt:

Der Errichtung einer Sterbeverfügung hat eine Aufklärung durch zwei Ärzte voranzugehen, von denen einer eine palliativmedizinische Qualifikation aufzuweisen hat, und die unabhängig voneinander bestätigen, dass die sterbewillige Person entscheidungsfähig ist und einen freien und selbstbestimmten Entschluss geäußert hat.

Über eine palliativmedizinische Qualifikation verfügen sowohl Ärzte, die eine Spezialisierung in Palliativmedizin der Österr. Ärztekammer (ÖÄK) aufweisen, als auch Ärzte mit einem ÖÄK-Diplom Palliativmedizin.

Der Errichtung einer Sterbeverfügung hat eine Aufklärung durch zwei Ärzte voranzugehen.

Die Aufklärung hat **zumindest folgende Inhalte** zu umfassen:

- die im konkreten Fall möglichen **Behandlungs- oder Handlungsalternativen**, insb. Hospizversorgung und palliativmedizinische Maßnahmen, sowie einen Hinweis auf die Möglichkeit der Errichtung einer Patientenverfügung oder auf andere Vorsorgeinstrumente, insb. Vorsorgevollmacht und Vorsorgegedialog,
- einen Hinweis auf **konkrete Angebote für ein psychotherapeutisches Gespräch** sowie für suizidpräventive Beratung,
- einen Hinweis auf allfällige weitere im konkreten Fall **zielführende Beratungsangebote**,
- die **Dosierung des Präparats** (Natrium-Pentobarbital) und die für die Verträglichkeit des Präparats notwendige Begleitmedikation (v.a. Antiemetika),
- **Art der Einnahme des Präparats** (oral, iv.),
- **Auswirkungen und mögliche Komplikationen** bei der Einnahme des Präparats und
- dass mit einer **Patientenverfügung lebensrettende Behandlungen abgelehnt** werden können.

Der Arzt hat ein **Dokument mit dem wesentlichen Inhalt** der von ihm vorgenommenen Aufklärung zu errichten.

Die Aufklärungsinhalte können sich die beiden Ärzte aufteilen.

Der Arzt, der über die Behandlungsalternativen aufklärt, hat das Vorliegen einer Krankheit im Sinne des StVfG und einer glaubwürdigen Erklärung der betroffenen Person über einen für sie nicht anders abwendbaren Leidenszustand zu bestätigen.

Zudem hat ein Arzt die genaue Dosierungsanordnung des Natrium-Pentobarbitals zu treffen. Laut Verordnung wirkt es in der Dosierung von 15 g des Reinwirkstoffs sowohl oral als auch iv. bei vollständiger Einnahme verlässlich letal. Als Antiemetikum wird bspw. Metoclopramid gegeben.

Der Arzt kann also ein Dokument (ärztliches Zeugnis, Gutachten) ausstellen

³ Richter D: Unerträgliches Leiden und autonome Entscheidung. Warum Menschen mit psychischen Erkrankungen das Recht auf Sterbehilfe nicht verwehrt werden darf. In: Böhning A (Hrsg), Assistierter Suizid für psychisch Erkrankte. Herausforderungen für die Psychiatrie und Psychotherapie. Hogrefe-Verlag, Göttingen, 2021, S. 49f. ⁴ Haller R: Das psychiatrische Gutachten³. Verlag MANZ, Wien, 2020, S. 310. ⁵ Kapitany T: Perspektive der Suizidprävention. Vortrag bei: Online-Tagung „Beihilfe zum Suizid“ vom 22. 4. 2021, Institut für Ethik und Recht in der Medizin der Universität Wien.

oder die Dokumentation auch im Sterbeverfügungsregister online eintragen.⁶

Hinweis:

Da im Sterbeverfügungsregister die Eintragungsmaske nur geringfügige Freitext-Eingaben ermöglicht, wird parallel jedenfalls eine umfassende schriftliche Aufzeichnung empfohlen.

Bezüglich der Honorierung der ärztlichen Aufklärung/Begutachtung empfiehlt die ÖAK € 132,- pro angefangener halber Stunde.

Details zum Präparat sind in der Sterbeverfügungs-Präparate-Verordnung⁷ festgelegt. Zudem gibt es eine Aussendung der Österr. Apothekerkammer:

- Die orale Rezeptur beinhaltet 121,85 g (= 100 ml).
- Die Haltbarkeit ist ungeöffnet mit einem Monat bestimmt.
- Es handelt sich um keine Kassenleistung. Das Präparat kostet laut Informationen der Österr. Apothekerkammer € 51,90.

Tipps für Gutachter

Der ärztliche Part im Rahmen der Errichtung einer Sterbeverfügung darf nicht unterschätzt werden. Es handelt sich um eine Tätigkeit, die weitreichende Folgen nach sich zieht. Die Aufgabe der Ärzte umfasst die Aufklärung und Beratung sowie im Anschluss die Bestätigung folgender Aspekte:

- Entscheidungsfähigkeit,
- freier und selbstbestimmter Entschluss,
- Vorliegen einer Krankheit und

- glaubwürdige Erklärung des Sterbewilligen über den Leidenszustand.

Die Landesärztekammern haben bereits abgefragt, welche Ärzte sich vorstellen können, diese Tätigkeit anzubieten. Interessierte können telefonisch bei der Kammer hierüber Auskunft bekommen.

Hinweis:

In der Steiermark kann man diese Abfrage auch über die **Arztsuche-Rubrik auf der Kammer-Website durchführen**.⁸

Sollten Ärzte eine konkrete Suizidassistenten anbieten wollen, so gilt, dass diese Ärzte vorab nicht im Rahmen der Aufklärung tätig gewesen sein dürfen.

Die Österreichische Palliativgesellschaft hat die **Plattform ASCIRS**⁹ ins Leben gerufen. Sie soll dazu beitragen, mehr über die Praxis der Suizidbeihilfe in Österreich zu erfahren und aus den Beobachtungen und Erfahrungen der Beteiligten zu lernen. Die anonym eingemeldeten Berichte können

zur Entwicklung unterstützender Leitlinien und damit vielleicht auch zu einer Verbesserung der Situation beitragen.

Schlussbemerkung

Das neue Gesetz bringt viele – zum Teil noch offene – Fragen mit sich. Ein erster Diskussionsprozess hat begonnen und es nähern sich Ärzte diesem Thema zunehmend an.

Bevor man hier aufklärend bzw. begutachtend tätig wird, ist es unumgänglich, sich mit dem gesetzlichen Rahmen im Detail auseinanderzusetzen.¹⁰

Denn es ist wohl damit zu rechnen, dass die Ärzte, die im Errichtungsprozess gleich zu Beginn an der Reihe sind, mit vielen Fragen rund um die Suizidassistenten konfrontiert werden.

DAG 2022/23

⁶ Gesundheitsportal via gda.gesundheit.gv.at ⁷ Sterbeverfügungs-Präparate-V (StVf-Präp-V) zum StVfG BGBl. II 2022/16 vom 17. 1. 2022. ⁸ www.aekstmk.or.at (abgefragt 11. 6. 2022). ⁹ www.ascirs.at (abgefragt 11. 6. 2022). ¹⁰ Z.B. Halmich M: Sterbeverfügungsgesetz Gesetzeskommentar. 2022, Educa Verlag, Wien.

Zum Thema

Über den Autor

Dr. Michael Halmich, LL.M., Jurist und Ethikberater im Gesundheitswesen, Referent in Gesundheitseinrichtungen, Universitäten und Fachhochschulen, seit 2019 Betreiber des FORUM Gesundheitsrecht, ehrenamtliche Tätigkeit im Rettungsdienst, seit 2013 Vorsitzender und Gründungsmitglied der Österreichischen Gesellschaft für Ethik und Recht in der Notfallmedizin (ÖGERN).

E-Mail: halmich@gesundheitsrecht.at

Literaturtipp

Halmich M: Sterbeverfügungsgesetz Gesetzeskommentar. 2022, Educa Verlag, Wien.



rdb.manz.at

Alles aus einer Hand

Die Nr. 1 unter Österreichs Rechtsdatenbanken – mit mehr als 2,4 Millionen Dokumenten. Die RDB versammelt alle maßgeblichen Fachzeitschriften, Entscheidungssammlungen, Kommentare und Handbücher namhafter österreichischer Verlage zur Online-Recherche.

rdb.at
MANZ